



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5909

Alle Abg

27. Oktober 2021

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2321

Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und
Staatsanwältegesetzes**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes.

Die Landesregierung hat am heutigen Tage die Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

2035

312

Zweites Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2035

Artikel 1

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

In § 33 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

312

Artikel 2

Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f e r - P ö n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Einschränkungen und Besonderheiten im Dienstbetrieb im Rahmen der Pandemiebekämpfung ist es nicht möglich gewesen, dass Sitzungen wie gewohnt durchgängig in Präsenz haben stattfinden können. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, wurde zur Klarstellung durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen. Parallel dazu wurde durch Art. 20 des vom Landtag am 14.04.2020 verabschiedeten Gesetzes auch für gemeinsame Gremiensitzungen der Richter-, Staatsanwälte- und Personalvertretungen auf Hauptebene eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Durch Art. 6 des am 25.11.2020 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen wurden diese Vorschriften zunächst bis zum 30.06.2021 und durch Gesetz vom 1. Juni 2021 bis zum 31.12.2021 befristet verlängert.

Trotz der fortschreitenden Impfung der Bevölkerung und der umfangreichen Testungen ist die Coronapandemie nicht überstanden. Das Infektionsgeschehen hat nach wie vor eine gewisse Dynamik und insbesondere die hochansteckende Delta-Variante zeigt, dass sich die Infektionszahlen rasant entwickeln können. Die Impfquote ist gegenwärtig noch nicht so weit fortgeschritten, dass mit einem kurzfristigen Ende der Pandemie zu rechnen ist. Es gibt zudem Personengruppen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht geimpft werden können und besonders vulnerabel sind.

Von Seiten der Personalvertretungen wird die Befürchtung geäußert, dass auch nach dem 31.12.2021 Präsenzsitzungen der Personalvertretungen auf Grund der dann aktuellen Pandemielage nicht möglich oder aus Fürsorgegesichtspunkten nicht angezeigt sein könnten.

Beide Regelungen sollen nun bis zum 30.06.2023 verlängert werden. Dieser Verlängerungszeitraum wurde gewählt, da Forderungen nach einer grundsätzlichen Regelung für die Durchführung von Personalratssitzungen und für die Sitzungen der gemeinsamen Gremien nach § 48 Abs. 5 Satz 1 LRiStaG als Telefon- oder Videokonferenz bestehen. Diese Forderung ist jedoch gewerkschaftsseitig nicht unumstritten. Perspektivisch kann es notwendig sein, die Regelungen des LPVG und des LRiStaG an die Digitalisierung der Verwaltung und auch an weiteren Stellen Verfahrensabläufe an die veränderte Arbeitswelt mit einer verringerten Präsenz der Beschäftigten vor Ort in den Dienststellen anzupassen. Diese Veränderungsprozesse bedürfen aber eines intensiven Dialogs mit allen Beteiligten und können nicht kurzfristig umgesetzt werden. In der Praxis hat sich die Übergangslösung jedoch bewährt. Eine 18-monatige Verlängerung der Regelung macht es möglich, den notwendigen Diskussionsprozess für eine langfristige Regelung in Gang zu setzen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

§ 33 Absatz 1 LPVG NRW bestimmt, dass die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG NRW grundsätzlich von einer Präsenzpflcht der Personalratsmitglieder aus. Zwar schließt z. B. die Rechtsprechung zu einer gleichlautenden Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses nicht aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen und diese Regelung noch einmal bis zum 31.12.2021 verlängert. § 33 Absatz 3 LPVG NRW sieht vor, dass Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind. Insbesondere aufgrund der derzeit auftretenden Virusmutationen ist nicht absehbar, ob ab 2022 wieder durchgängig Präsenzsitzung der Personalräte stattfinden können. Vor diesem Hintergrund soll die befristete Regelung des § 33 Absatz 3 LPVG NRW bis zum 30.06.2023 verlängert werden.

zu Artikel 2

§ 48 Absatz 5 Satz 5 und 6 LRiStaG bestimmen, dass die Beschlussfassung des gemeinsamen Gremiums nach § 48 Absatz 5 Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen bedarf, wobei eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen ist. In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 LPVG wurde auch für gemeinsame Gremiensitzungen der Richter-, Staatsanwälte- und Personalvertretungen auf Hauptebene eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend von Satz 6 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden. Auch diese Regelung wurde zuletzt bis zum 31.12.2021 verlängert. Aufgrund der derzeit auftretenden Virusmutationen ist nicht absehbar, ob ab 2022 gemeinsame Gremiensitzungen nach § 48 Absatz 5 LRiStaG wieder durchgängig in Präsenz durchgeführt werden können. Mit Blick darauf sollen die befristeten Regelungen des § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG bis zum 30.06.2023 verlängert werden.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.